

## **Satzung**

des Vereins

# **EigenArt Kultur e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "EigenArt Kultur e. V." Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Visselhövede.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Kultur und Kunst in unserer Region. Er veranstaltet im Bereich
- (2) **Kultur:** Konzerte, Musiksessions und Liveauftritte verschiedenster Künstler und Gruppen.
- (3) **Kunst:** Ausstellungen regionaler und überregionaler Künstler.
- (4) **Kino:** Kommunales Kino, Programmkino, Themenkino.
- (5) Der Verein sieht seine Aufgabe in der Darstellung und Darbietung der Einzigartigkeit von künstlerischen Menschen sowie ihren Kulturen zum Nutzen aller Bürger dieser Region.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Soziokultur.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (3) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine entsprechende Bestätigung. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrags entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Antrag.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes,
- (4) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied;
- (5) sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
- (6) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich anzuhören oder zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (8) Alle Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr sind wahlberechtigt und stimmberechtigt, sofern sie ihren Beitragsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen sind.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. 01. jährlich für zwölf Monate im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50% ermäßigen.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand über eine Ermäßigung des Beitrages bestimmen.

## **§ 7 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- (2) die Mitgliederversammlung,
- (3) der Vorstand,
- (4) die Vorstandsassistenz.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Zur Beschlußfassung genügt eine einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich; zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich. Geheime Abstimmungen können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch Einzeleinladung einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail an die dem Verein zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden;
- (4) oder wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag vorlegen.
- (5) Im ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahres hat der Vorstand die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- (6) Gegenstände der Beratung und der Beschlußfassungen sind:
- (7) die Jahresberichte des Vorstandes,
- (8) der Kassenbericht,
- (9) der Bericht der Kassenprüfer (Revisoren),
- (10) die Berichte der Vorstandsassistenz können vom 2. Vorsitzenden zusammengefaßt vorgetragen werden.
- (11) Die Berichte des Vorstandes können auch schriftlich vorgelegt werden.
- (12) Die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer (Revisoren).
- (13) Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Vorstandsassistenz.
- (14) Wahl der Revisoren.
- (15) Festsetzung der Beiträge.
- (16) Beschlußfassungen zu Satzungsänderungen.
- (17) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand vorliegen.
- (18) Beschlüsse über Ablehnungen des Vorstandes zu Aufnahmeanträgen.
- (19) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern, mindestens aber fünf Personen.
- (20) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand und Vorstandsassistenz**

- (1) Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (3) Das Amt des Schatzmeisters kann auch von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden, wenn sich für dieses Amt kein Kandidat zur Verfügung stellt.
- (4) Vertretungsberechtigung: jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach innen und nach außen.

- (5) Die Mitglieder der Vorstandsassistenz haben innerhalb des Vorstandes eine beratende Funktion. Als Gruppe haben sie gemeinsam lediglich eine einzige Stimme bei Vorstandsentscheidungen.
- (6) Die Aufgaben des Vorstandes und der Vorstandsassistenz werden durch eine Geschäftsordnung bestimmt, die vom Vorstand erarbeitet wird.
- (7) Der Vorstand sollte zehnmal im Jahr - möglichst alle Monate mit Ausnahme eines Ferienmonates - zu einer Sitzung zusammen kommen. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden unter Benennung einer Tagesordnung und mit einer angemessenen Frist von mindestens einer Woche einberufen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Personen bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der verbliebene Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (9) Der Vorstand versteht sich als demokratisches Gremium. Seine Entscheidungen trifft er mit einfacher Mehrheit. Bei unentschiedenen Situationen entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Visselhövede, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kultur zu verwenden hat.

---

Visselhövede, Mittwoch, 23. März 2016